

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. Oktober 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0446-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10054/J betreffend "akute Sicherheitsgefährdung durch Schienengüterverkehr im Ortskern von Guntramsdorf NÖ - Sicherheitsmanagement und Akkreditierung", welche die Abgeordneten Georg Willi, Kolleginnen und Kollegen am 12. August 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1a bis 1f, 2b und 3 der Anfrage:**

Akkreditierung Austria attestiert Konformitätsbewertungsstellen durch die ausgesprochene Akkreditierung die Kompetenz und die Erfüllung der akkreditierungsrelevanten, nicht jedoch sicherheitstechnischen Anforderungen im Rahmen der explizit angeführten Verfahren im jeweiligen Akkreditierungsumfang, die periodisch stichprobenartig überwacht werden.

- Eine Befugnis für die Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der gewährten Akkreditierung bzw. des gewährten Akkreditierungsumfanges wird durch eine Akkreditierung nicht erteilt. Akkreditierung Austria hat zudem keinerlei Zuständigkeit im Bereich Marktüberwachung. In diesem Zusammenhang ist auf die in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9289/J dargestellte Zuständigkeit der Landeshauptleute zu verweisen.

Schließlich hat Akkreditierung Austria keine Sicherheitsmanagementsysteme gegen die Anforderungen der § 39a und § 39b Eisenbahngesetz 1955 (EisbG) akkreditiert. Es sind auch keine Konformitätsbewertungsstellen für Tätigkeiten gemäß § 19a EisbG

akkreditiert. Folgerichtig hat sie durch die vorliegende parlamentarische Anfrage erstmals von den beanstandeten Tatsachen Kenntnis erhalten.

**Antwort zu den Punkten 1g, 1h und 2a der Anfrage:**

Zu diesen Fragen, zu welchen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 9289/J auf Akkreditierung Austria verwiesen wurde, kann zum einen gesagt werden, dass, wie bereits erwähnt, Akkreditierung Austria nicht befugt ist, sicherheitsbehördliche bzw. aufsichtsbehördliche Kontrollen durchzuführen.

Zum anderen ist festzuhalten, dass, wenn Akkreditierung Austria auf welchem Weg auch immer Kenntnis von allfälligen Unzulänglichkeiten der Tätigkeit einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle erhält, die diese im Rahmen der Akkreditierung erbringt, seitens Akkreditierung Austria ein Ermittlungsverfahren in Form eines gemäß EN ISO/IEC 17011:2004 verpflichtend vorgegebenen Beschwerdeprozesses unter Berücksichtigung der Anforderungen des AVG 1991 eingeleitet wird.

Aufgrund dieser parlamentarischen Anfrage wurde ein solcher Beschwerdeprozess ausgelöst, der jedoch nur die akkreditierungsrelevanten und daher nicht die sicherheitsrelevanten Aspekte umfassen kann.

Dr. Reinhold Mitterlehner

